

## **Erhebungsbogen „höheres Risiko und verstärkte Sorgfaltspflichten“<sup>1</sup>**

zu den Feststellungen eines Steuerberaters nach dem  
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
(Geldwäschegesetz – GwG)

### **Vorbemerkung**

Ein Steuerberater hat für jede Mandatsbeziehung (= dauerhafte Betreuung eines Mandanten) und auch für jedes einzelne Mandat außerhalb von derartigen Mandatsbeziehungen zu prüfen, ob ein **höheres Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung<sup>2</sup> besteht.

Sollte dies der Fall sein, sind nach § 15 GwG sogenannte **verstärkte Sorgfaltspflichten** zu erfüllen, die über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Steuerberaters zur Geldwäscheprävention hinausgehen.

Ziel des nachfolgenden Erhebungsbogens ist es, mit ihm für jede Mandatsbeziehung beziehungsweise für jedes einzelne Mandat, das außerhalb von einer Mandatsbeziehung erteilt ist<sup>3</sup>,

- das Vorliegen eines höheren Risikos abzuklären (**Teil A**) und
- bei einem festgestellten höheren Risiko die daran anknüpfenden verstärkten Sorgfallsmaßnahmen zu bestimmen (**Teil B**)
- sowie schließlich die Überwachung von deren Umsetzung festzulegen (**Teil C**).

Der Erhebungsbogen dient zugleich der Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 1 GwG.

---

<sup>1</sup> Die StBK Hessen möchte ihren Mitgliedern mit diesem Mustererhebungsbogen eine Arbeitshilfe zur Verfügung stellen. Es besteht keine Pflicht, diesen Bogen zu verwenden. Es sind alle Geschlechtsformen betroffen; zur besseren Übersichtlichkeit wird lediglich die männliche Geschlechtsform verwendet.

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich nur auf das Risiko der Geldwäsche Bezug genommen.

<sup>3</sup> Nachfolgend werden – sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt – mit „Mandatsbeziehung“ auch die einzelnen Mandate angesprochen, die außerhalb einer dauerhaften Mandatsbeziehung eingegangen werden.

## A. Abklärung eines höheren Risikos

Das für jede Mandatsbeziehung abzuklärende höhere Geldwäscherisiko kann sich bereits aus der Risikoanalyse nach § 5 GwG für die Kanzlei ergeben, da in ihr regelmäßig typische Mandatsbeziehungen risikomäßig eingestuft werden. Sofern die Risikoanalyse für die Kanzlei für die betreffende Mandatsbeziehung noch zu keinem höheren Risiko führt, kann sich aber auch im Rahmen der obligatorischen Einzelprüfung der betreffenden Mandatsbeziehung ein höheres Risiko der Geldwäsche herausstellen.

Das GwG sieht in § 15 Abs. 3 mehrere typisierte Fälle eines höheren Risikos vor, die auch nebeneinander gegeben sein können (**nachfolgend Ziffer 1**).

Daneben kann sich ein höheres Risiko ferner aus der Regelung des § 15 Abs. 2 GwG in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zum GwG ergeben (**nachfolgend Ziffer 2**).

Schließlich wird für Dokumentationszwecke abgefragt, wenn kein höheres Risiko der Geldwäsche ermittelt wurde (**nachfolgend Ziffer 3**).

1. Die Mandatsbeziehung erfüllt einen oder mehrere der in § 15 Abs. 3 GwG normierten, typisierten Fälle für ein höheres Risiko der Geldwäsche:

- a) Nr. 1: Der  Mandant bzw. der  wirtschaftlich Berechtigte ist eine **politisch exponierte Person (PEP<sup>4</sup>)**, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

Genauere Bezeichnung von Amt/Funktion und ggfs. Beziehung:

---

- b) Nr. 2: An dem Mandat ist  ein von der EU-Kommission ermittelter **Drittstaat** mit hohem Risiko oder eine in einem solchen Staat ansässige  natürliche oder  juristische Person beteiligt.

Bezeichnung des Drittlandes und der Beziehung dazu:

- c) Nr. 3: Es handelt sich um ein Einzelmandat, das im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen:
- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist.
  - einem ungewöhnlichen Mandatsmuster folgt.
  - keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

**Praxishinweis:** Derartige Fälle von Steuerberatungsmandaten dürften in der Praxis selten vorkommen. Es geht hier nicht um die Beurteilung der Tätigkeiten des Mandanten im Rahmen seines Unternehmens (höhere Risiken daraus gehören zu nachfolgendem Punkt A.2.).

---

<sup>4</sup> Siehe dazu Legaldefinition § 1 Abs. 12 GwG sowie Merkblatt der StBK Hessen.

Ggfs. weitere Erläuterung der Risikoeinstufung:

2. Die Mandatsbeziehung birgt gemäß § 15 Abs. 2 GwG und den Anlagen 1 und 2 zum GwG ein höheres Risiko der Geldwäsche – ggfs. zusätzlich zu den vorstehend unter 1. abgefragten Risikofällen

**Praxishinweis:** Bei Mandatsfällen eines Steuerberaters sind die Risikofaktoren der Anlagen 1 und 2 auch im Hinblick auf die (unternehmerische) Tätigkeit des betreuten Mandanten zu prüfen.

Erläuterung der Faktoren (siehe Anlage 1 und 2 zum GwG) für ein höheres Risiko:

3. Der Mandatsfall birgt **kein** höheres Risiko der Geldwäsche.

## **B. Ermittlung der verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen**

Soweit vorstehend unter A. ein höheres Geldwäscherisiko ermittelt wurde, sind gemäß § 15 Abs. 4 bis 6 GwG angemessene verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen zu bestimmen und umzusetzen. Dabei wird nachfolgend wie folgt vorgegangen:

- Unter Ziffer 1 sind die Sorgfaltsmaßnahmen dargelegt und zu konkretisieren, die grundsätzlich bei jeder Mandatsbeziehung mit einem höheren Risiko der Geldwäsche anzuwenden sind.
- Unter den Ziffern 2 bis 5 sind zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen vorgesehen, die speziell aus den typisierten Risikofällen des § 15 Abs. 3 GwG oder aus der Regelung des § 15 Abs. 2 GwG resultieren. Sofern mehrere Risikofälle gleichzeitig erfüllt werden, sind auch die zugehörigen speziellen Maßnahmen auf die betreffende Mandatsbeziehung anzuwenden.

### **1. Verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen bei jedem höheren Geldwäscherisiko** (außer es liegt lediglich ein höheres Risiko nach vorstehender Ziffer A.1.c vor)

- Einbindung der Führungsebene der Praxis:

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Mandatsbeziehung (auch Einzelmandat) zugestimmt:

---

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

- Informationen über die Herkunft der für das Honorar verwendeten Vermögenswerte und des Vermögens des Mandanten:

2. **Zusätzliche Maßnahmen** nach § 15 Abs. 4 GwG **bei politisch exponierter Person (PEP)** gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG (oben Ziffer A.1.a):

- Regelmäßige Überprüfung der Aktualität des PEP-Status, die wie folgt sichergestellt wird:
- 

3. **Zusätzliche Maßnahmen** nach § 15 Abs. 5, 5a GwG **bei Hochrisikoländern** gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG (oben Ziffer A.1.b):

- Zusätzliche Informationen über den Mandanten und den wirtschaftlich Berechtigten:
- 

- Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art des Mandates:
- 

- Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):
- 

- Informationen über die Gründe für das geplante oder durchgeführte Mandat:
- 

- Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Mandatsbeziehung oder eines Einzelmandates eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:
-

**Hinweis zu § 15 Abs. 5a GwG:**

Eine Anordnung der StBK Hessen gem. § 15 Abs. 5a GwG liegt aktuell nicht vor.

4. **Zusätzliche Maßnahmen** nach § 15 Abs. 6 GwG **bei ungewöhnlichen bzw. auffälligen Einzelmandaten** gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG (oben Ziffer A.1.c))

Die Untersuchung des Einzelmandates sowie dessen Hintergrundes und Zweckes hat Folgendes ergeben:

Meldepflicht für Abgabe einer Verdachtsmeldung (§ 43 Abs. 1 GwG) prüfen.

5. **Zusätzliche Maßnahmen** nach § 15 Abs. 4 GwG **bei höherem Geldwäscherisiko gemäß § 15 Abs. 2 GwG und den Anlagen 1 und 2 zum GwG** (oben Ziffer A.2.):

Information zur Herkunft der Vermögenswerte des Mandanten für dessen (unternehmerische) Tätigkeit:

---

Sonstige angemessene Maßnahmen:

---

**C. Überwachung der Umsetzung der verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen**

Die Mandatsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen, die wie folgt sichergestellt wird:

---

Ort, Datum

---

Bearbeiter